

StMUV - Postfach 81 01 40 - 81901 München

-Nur per E-Mail-

[REDACTED]

Ihre Nachricht
09.11.2020
5021/034-2020.0001

Unser Zeichen
73c-U8724.3-2020/5-2

Telefon [REDACTED]
[REDACTED]

München
02.12.2020

Anhörung der Länder zur Änderung der Verordnung über die Lärmkartierung
(34. BImSchV)

Sehr geehrte Damen und Herren,

im Rahmen der Anhörung beteiligter Kreise nach § 51 BImSchG nehmen wir zu dem Entwurf der Ersten Verordnung zur Änderung der Vierunddreißigsten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über die Lärmkartierung – 34. BImSchV) wie folgt Stellung:

Der Verordnungsentwurf dient der Umsetzung der „Richtlinie (EU) 2020/367 der Kommission vom 4. März 2020 zur Änderung des Anhangs III der Richtlinie 2002/49/EG des Europäischen Parlaments und des Rates im Hinblick auf die Festlegung von Methoden zur Bewertung der gesundheitsschädlichen Auswirkungen von Umgebungslärm“. Der neue Anhang III der Umgebungslärmrichtlinie definiert ausschließlich die Methode zur Bewertung der gesundheitlichen Auswirkungen von Umgebungslärm auf den Menschen. Die Anforderungen der Lärmkartierung, die in der 34. BImSchV geregelt sind, und den Mindestanforderungen des Anhangs IV der Umgebungslärmrichtlinie entsprechen, sind von der o. g. Richtlinie unberührt. Insofern können selbstverständlich erforderliche redaktionelle Änderungen in der

34. BImSchV vorgenommen werden, zusätzliche Inhalte wie z. B. die geplante Nr. 9 des § 4 Abs. 4 der 34. BImSchV sowie weitere Angaben über gesundheitliche Auswirkungen gehen über die Anforderungen der Umgebungslärmrichtlinie hinaus und stellen keine 1:1 Umsetzung der Richtlinie dar. Im Anhang IV der Umgebungslärmrichtlinie war bisher keine Fallzahlen zu gesundheitlichen Auswirkungen zu machen und sind auch weiterhin im Rahmen der Änderung der Umgebungslärmrichtlinie keine Angaben erforderlich.

Die geplante Änderung der 34. BImSchV würde zu einer verpflichtenden Ermittlung und Veröffentlichung (siehe § 4 Abs. 4 (neue) Nr. 9 i. V. m. § 7 der 34. BImSchV) von ggf. „gemeindegcharfen“ Fallzahlen zu ischämischen Herzkrankheiten, starken Schlafstörungen und starker Belästigung durch Umgebungslärm im Rahmen der Lärmkartierung führen. Weder die Expositionsdauer von Betroffenen noch bauliche Schalldämmmaße (wie z. B. Schallschutzfenster) werden in der Methode gemäß Anhang III der Umgebungslärmrichtlinie berücksichtigt, wodurch die Ergebnisse zu keinen validen Daten führen, die dem Qualitätsanspruch einer bayerischen Behörde genügen.

Wir lehnen daher die Änderung 1 b) cc), 1c) und 2 des Verordnungsentwurfs ab, weil diese zusätzlichen Angaben nicht erforderlich, nicht zielführend und nicht belastbar sind. Zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2020/367 schlagen wir stattdessen eine Änderung des § 47d BImSchG vor.

Mit freundlichen Grüßen


Ministerialdirigentin